

1./X. 1917

157

## Einführung der Seifenkarte.

Von Magistratsreferenten Dr. Jamöck.

Zu den bereits bestehenden Karten ist nunmehr eine neue hinzugekommen, an die der Bezug von Seife, Seifenpulver sowie fetthaltigen Wasch- und Scheuermitteln gebunden ist. Diese Karte, die amtlich als „Ausweis über den Verbrauch von Seife und Seifenpulver für die Monate August, September, Oktober, November 1917“ bezeichnet ist, trägt in der Mitte den Stamm; an der linken Seite sind acht Teilabschnitte angebracht, während die rechte Seite die Belehrung über die verschiedenen Möglichkeiten des Bezuges von Seife, Seifenpulver, beziehungsweise Scheuermitteln enthält. Aus der Karte werden zweierlei Zusatzkarten hergestellt, indem bei der ganzen Zusatzkarte auf dem rechten Kartenteil der Stempel der sie abgebenden Brotkommission aufgedrückt und ein großes „Z“ daraufgeschrieben wird. Die halbe Zusatzkarte wird in gleicher Weise hergestellt, doch werden der Karte die ungeraden Teilabschnitte abgetrennt, so daß sie nur Abschnitte aufweist mit den Ziffern 2, 4, 6, 8. Auf die Seifenkarte haben alle Haushaltungen und Einzelpersonen Anspruch, wenn sie über keine größeren Vorräte als für den Kopf 1½ Kg. Seife und Seifenpulver zusammen verfügen. Von Militärpersonen haben nur jene auf die Seifenkarte Anspruch, denen die Mehlbezugskarte zuerkannt ist; jedoch erhalten Urlauber keine Seifenkarte. Anspruch auf eine halbe Zusatzkarte haben vorläufig ihren Beruf ausübende Schlosserarbeiter, Schmiedearbeiter, Eisen-(Metall-)Gießereiarbeiter, auf den Lokomotiven beschäftigte Personen und Kessel-(Gasretorten-)Heizer sowie Rauchfangkehrer. Die ganze Zusatzkarte wird ihren Beruf ausübenden Ärzten, Zahnärzten, Zahnchirurgen, Hebammen, Berufsfrankenwärter und -wärterinnen, Wöchnerinnen und Kindern im Alter bis zu 18 Monaten zuerkannt.

Nur in den Bezug der Seifenkarte zu treten, haben die anspruchsberechtigten Haushaltsvorstände und Einzelpersonen, beziehungsweise deren Vertreter, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu erscheinen, wo sie wahrheitsgetreu zu erklären haben, daß ihre Vorräte das zulässige Maß nicht überschreiten. Haushaltsvorstände, welche Untermieter oder Schlafgänger besitzen, können für sie — falls sie anspruchsberechtigt sind — die Erklärung abgeben und die Karten beheben. Gleichzeitig sind auch bei der Brotkommission die eventuellen Ansprüche auf Zusatzkarten durch Vorweisung einer die Berechtigung zu diesem Anspruch darstellenden Bescheinigung geltend zu machen.

Die Seifenarten, beziehungsweise Zusatzkarten, werden unmittelbar dem Anmelder übergeben. Die Anmeldung findet statt nach dem Anfang des Familiennamens für die Buchstaben A bis F am 3. September, G bis J und L am 4. September, K und M bis O am 5. September, P bis R, S und St am 6. September und Sch, T bis Z am 7. September, jedesmal in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags. Mitzubringen sind der polizeiliche Meldezettel, allenfalls der Meldezettel der anspruchserhebenden Untermieter und die den eventuellen Anspruch auf Zusatzkarten bestätigenden Dokumente (Arbeitsnachweis seitens des Arbeitgebers, Berufsbescheinigung, Geburtschein für Kinder, Bestätigung der Hebamme oder des behandelnden Arztes bei Wöchnerinnen und dergleichen). Jene Haushaltsvorstände, beziehungsweise Einzelpersonen, die in Anbetracht der Höhe

ihrer Vorräte gegenwärtig eine Erklärung in der angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben einen Anspruch auf Seifenarten erst in dem Zeitpunkt, mit welchem ihre Vorräte auf oder unter 1½ Kilogramm für jede Person gesunken sind.

Bis auf weiteres dürfen nur die vom Kriegsverband der Del- und Fettindustrie aufgestellten Typen von Seife und Waschpulver erzeugt werden; es sind dies die Kriegsverbandseife (K.-V.-Seife), die Kriegsverbandtoiletteseife (K.-V.-T.-Seife) und das Kriegsverbandseifenpulver (K.-V.-Seifenpulver). Vorhandene Bestände an anderen Seifen und Seifenpulvern dürfen nur bis 15. Oktober d. J. gegen Abgabe der entsprechenden Anzahl Seifenkartenabschnitte zur Abgabe gelangen. Die Herstellung von Spezialseifen aller Art, wie zum Beispiel Textilseifen, Rasierseifen, medizinischen Seifen usw., mit Ausnahme der auf Grund besonderer ärztlicher Verschreibung in Apotheken hergestellten Seifenpräparate, ist an die fallweise Bewilligung des genannten Kriegsverbandes gebunden.

Nachdem durch die neue Verordnung die bisherigen Beziehungen zwischen Erzeugern, Verarbeitern und Verbrauchern im großen und ganzen keine Veränderung erfahren, erscheint derzeit eine Rationalisierung in Wien nicht möglich, da eine solche das Bestehen einer gemeinsamen Verteilungsstelle zur Voraussetzung hat, wie dies beim Mehl, Brot, Butter, Milch, Petroleum und Kerzen bereits der Fall ist, von welchen die bestimmten Abgabestellen nach Bedarf und Möglichkeit gleichmäßig belieft werden. Es dürfte sich jedoch bei gesteigerter Abgabemöglichkeit eine Verbesserung in der Richtung ergeben, daß durch die Handhabung der Karte die bisher vielfach möglichen Doppeldeckungen hintangehalten werden.

Die bei Abgabe von Seife usw. vom Verschleißer einzuziehenden Seifenkartenabschnitte müssen von ihm aufbewahrt werden, da sie den Beleg für die abgegebene Ware bilden. Die Seifenarten sind unübertragbare, öffentliche, in ganz Oesterreich gültige Urkunden. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetz geahndet. Sonstige Übertretungen der Verordnungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu K. 20.000, Arrest bis sechs Monaten bestraft. Auch kann auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie auf die Entziehung der Gewerbeberechtigung erkannt werden.